

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
ABTG, Stauffacherstrasse 101  
8004 Zürich

Zürich, 30. November 2009 BU

## Anhörung Verordnung über die Produktesicherheit – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Gaillard  
Sehr geehrte Damen und Herren

**bauenschweiz** ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 64 Mitgliedorganisationen und einer Gliederung in die Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Wie danken Ihnen für die Gelegenheit, in der einleitend erwähnten Angelegenheit Stellung beziehen zu können, und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Unsere Dachorganisation hat das Produktesicherheitsgesetz sowohl in der Vernehmlassung als auch im Lauf der parlamentarischen Beratung kritisiert. Seitens der Bauwirtschaft wurde weder bestritten, dass die Produkte sicher sein müssen, noch dass das Schweizer Recht mit demjenigen der EU, die für die Schweiz als Wirtschaftsraum eine herausragende Bedeutung hat, wo immer zweckmässig harmonisiert wird. Das Gesetz ist aber mit Mängeln behaftet, die sich nun bei der Verordnung naturgemäss auswirken und im Rahmen des auf Verordnungsebene noch Möglichen zu minimieren sind.

Nachfolgend unsere **Anträge bezüglich Verordnung**:

### 1. Rechtssicherheit herstellen

Die Hauptschwäche des Gesetzes liegt in der Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, indem unklar ist, wann das Produktesicherheitsgesetz und wann die sektoriellen Spezialbestimmungen Anwendung finden. Da das Gesetz zwischenzeitlich verabschiedet worden ist, erübrigen sich eingehende Erörterungen hierüber. Es ist aber vordringlich, dass der Bundesrat der ihm mit der Motion 09.3008 "Bereinigung der Spezialgesetzgebung im Bereich der Produktesicherheit" von den Eidg. Räten auferlegten Aufgabe nachkommt. Danach hat er bis Ende 2010 eine Bereinigung der Spezialgesetzgebung im Bereich der Produktesicherheit vorzuschlagen, so dass Doppelspurigkeiten mit dem neuen Bundesgesetz über die Produktesicherheit beseitigt werden. Dabei ist gemäss Motionstext die Eurokompatibilität der vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen.

## **2. Den Besonderheiten des Bereichs der Bauprodukte als Zwischenprodukte und der europäischen Bauprodukterichtlinie soweit möglich Rechnung tragen**

Für den Bereich der Bauprodukte hielt die Botschaft zum Produktesicherheitsgesetz (S. 7422) lapidar fest, das Bauproduktegesetz regle die Brauchbarkeit von Bauprodukten im Hinblick auf die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der Bauwerke, in welche sie eingebaut werden. Nicht geregelt werde die Sicherheit der Bauprodukte vor ihrem Einbau in ein Bauwerk. Das Produktesicherheitsgesetz sei deshalb anwendbar, wenn es um die Sicherheit des Bauproduktes im Sinne des Produktesicherheitsgesetzes gehe. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

- **Bauprodukte sind keine Endprodukte, sondern Zwischenprodukte und somit ein Sonderfall**

Bauprodukte werden in den allermeisten Fällen nicht an einen Verbraucher im Sinne der europäischen Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG veräussert, sondern gewerblich genutzt: Ein Bauprodukt ist ein Produkt, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden (Art. 2 lit. a. Bundesgesetz über Bauprodukte, BauPG). Ein Bauprodukt wird regelmässig nicht an den Verbraucher veräussert, sondern an den gewerblichen Nutzer, der das Produkt dann in das Bauwerk einbaut. Mit dem Einbau ist das Bauprodukt lediglich noch ein Teil des Endprodukts „Bauwerk“. Bauprodukte sind daher Zwischenprodukte. Der Verbraucher kommt regelmässig erst mit dem Endprodukt, dem Bauwerk, in Kontakt, und so muss sich eine Sicherheits- und Gesundheitsgesetzgebung zur Bauwerkskontrolle in diesem Produktesektor um diesen Aspekt kümmern. Diese Gesetzgebung existiert in der Schweiz auf kantonaler Ebene, teilweise bei ausgesuchten Bauwerken auch auf Bundesebene; hier herrscht kein Notstand. Hier gibt es folglich auch keinen Handlungsbedarf in dem Sinne, dass auch Bauprodukte als Zwischenprodukte von einem PrSG bzw. der Verordnung erfasst werden müssten. Eine Ausnahme bilden möglicherweise direkt an Verbraucher veräusserte Bauprodukte (z.B. in Baumärkten). Hier sollte aber eine der Realität angemessene Regelung gefunden werden; die grosse Mehrheit der nicht direkt an den Verbraucher veräusserten Bauprodukte könnte aus der Regelung vollständig ausgenommen werden.

- **Das europäische Recht der Bauprodukte wird gegenwärtig revidiert; zumindest das Ergebnis dieser Revision sollte abgewartet werden**

Die Sicherheit der Bauprodukte wird vorab von der Bauproduktegesetzgebung erfasst. Sie kann allerdings – eben wegen der Besonderheit dieses Produktsektors – nur mittelbar erfasst werden, nämlich über die Sicherheit der Bauwerke und die dafür zu erfüllenden wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, die wiederum in zahlreichen harmonisierten technischen Produktnormen und Europäischen Technischen Zulassungsleitlinien (ETAGs) umfassend konkretisiert wird. Es ist problematisch, diese Besonderheit des Bauproduktebereichs unbesehen in das Schema des PrSG zu pressen. Die EU revidiert zudem gegenwärtig die für Bauprodukte geltende Bauprodukterichtlinie (Construction Products Directive, CPD). In jedem Fall sollte in der Schwebephase bis zum Inkrafttreten der neuen CPR keine schweizerische Regelung für Bauprodukte getroffen werden, die möglicherweise dann dem neuen Sektorrecht auf europäischer Ebene widerspricht. Die neue CPR dürfte mittelfristig in der Schweiz in das Sektorrecht der Bauproduktegesetzgebung (BauPG und seine ausführende Bauprodukteverordnung) umgesetzt werden müssen.

- **Gefahrerkennung etc. nach dem Inverkehrbringen problematisch**

Die Pflichten gemäss Art. 8 PrSG gehen weiter als nach dem Bauproduktesektorrecht. Sollte die Gesetzesauslegung dazu führen, dass diese Bestimmung für den Bauproduktebereich Anwendung findet, würde dies schon jetzt die Freiheiten des Herstellers oder Importeurs zum Inverkehrbringen von Bauprodukten unnötig einschränken. Es werden dem Inverkehrbringer zudem Pflichten auferlegt, die dieser bei Bauprodukten als Zwischenprodukten zum Teil gar nicht erfüllen kann. Wenn man den Zeitraum vom Inverkehrbringen bis zum Einbau eines Bauproduktes in ein Bauwerk betrachtet, so werden dem Hersteller oder Importeur die Pflichten auferlegt, „*die es ihnen ermöglichen, Gefahren zu erkennen, die sich erst nach dem Inverkehrbringen des Produkts manifestieren, so dass sie imstande sind, angemessene Massnahmen zur Gefahrenabwendung zu treffen*“ (Botschaft S. 7441 a.E.). Ein Bauprodukt als Zwischenprodukt ist aber regelmässig für sich betrachtet gar nicht gefährlich. Sicherheit ist keine Kategorie, die bei diesen Produkten gleich betrachtet werden könnte wie bei anderen Produkten. Vielmehr kommt es regelmässig darauf an, wie ein Bauprodukt später verwendet wird. In der Regel kann erst durch eine im Verhältnis zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an ein Bauwerk „falsche Verwendung“ des Bauprodukts dann von dem Bauwerk eine Gefahr ausgehen (beispielsweise eine Gefahr durch mangelnde Standsicherheit bei Verwendung des falschen Stahls). Das Bauprodukt an sich (im Beispiel der Stahl selbst) ist in der Regel ungefährlich. Dadurch kann der Hersteller auch kaum sagen, ob von seinem Bauprodukt eine Gefahr ausgeht oder nicht, insbesondere nicht im – häufigen – Fall mehrerer Verwendungsmöglichkeiten des Produkts (es gibt teilweise sogar Fälle von Verwendungen entgegen der vom Hersteller intendierten Verwendungsmöglichkeit).

### **3. Das zuständige Fachamt beiziehen**

Die Eidgenössische Kommission für Bauprodukte (BauPK) berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung bei der Gesetzgebung und bei Vollzugsaufgaben im Bereich der Bauprodukte. In der Bauproduktekommission nehmen Mitglieder Einsitz, welche insbesondere die Interessen der Bauwirtschaft, der Bauherren, von Konsumenten und der Forschung vertreten. **bauenschweiz** ist in dieser Kommission ebenfalls vertreten. Die Kommission wird geleitet durch Vertreter des zuständigen Fachamts, des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL. Dieses Fachamt verfügt über das nötige Wissen und den Überblick im Bereich der Bauprodukte sowohl in nationaler wie internationaler Hinsicht. Die Ausgestaltung der Verordnung und die Details der Marktüberwachung sind daher mit Bezug auf die Bauprodukte mit dem BBL abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**bauenschweiz**



aNR Robert Keller  
Präsident



Charles Buser  
Direktor

per Post und E-Mail (abtg@seco.admin.ch)